

Satzung
der Verbandsgemeinde Weißenthurm
über die Bildung eines Klima- und Umweltbeirats
vom 20.01.2025

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 auf Grund des §§ 24 i.V.m. 56a der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Klima- und Umweltbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes (im Folgenden zur besseren Lesbarkeit unter Umweltschutz zusammengefasst) der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird ein Klima- und Umweltbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Klima- und Umweltbeirats

- (1) Der Klima- und Umweltbeirat vertritt die Interessen der Verbandsgemeinde Weißenthurm und ihrer Bürgerinnen und Bürger für einen effektiven Umweltschutz. Er berät die Organe der Verbandsgemeinde bei der Umsetzung von Maßnahmen, die der Optimierung und Verbesserung des Umweltschutzes dienen.
- (2) Der Klima- und Umweltbeirat wahrt die Belange des Umweltschutzes und unterstützt durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung bei allen wichtigen Angelegenheiten die den Umweltschutz betreffen. Wichtige Angelegenheiten sind alle Planungen und Maßnahmen die im Klimaschutzkonzept enthalten sind, einen spürbaren Beitrag zur CO₂-Bilanz leisten oder dazu geeignet sind, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für den Umweltschutz zu schärfen. Der Klima- und Umweltbeirat nimmt Stellung zu denjenigen Fragen, die ihm von dem Bürgermeister oder den Gremien vorgelegt werden.
- (3) Die Vorlage erfolgt durch einen mündlichen Vortrag in den Sitzungen des Klima- und Umweltbeirates oder durch schriftliche Eingabe bzw. Anfrage vorab. Der Klima- und Umweltbeirat berät daraufhin den Sachverhalt und gibt eine schriftliche Empfehlung ab oder bringt diese mündlich in die zuständigen Gremien ein.
- (4) Der Klima- und Umweltbeirat kann in allen zuvor beschriebenen Angelegenheiten auch selbst aktiv werden. Er richtet entsprechende Vorschläge und Empfehlungen an die Verwaltung oder das jeweils zuständige Gremium bzw. den jeweils zuständigen Ausschuss.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Klima- und Umweltbeirats

- (1) Der Klima- und Umweltbeirat setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedern:
 - jeweils ein Ratsmitglied je Fraktion;
 - im Übrigen sachkundige Bürgerinnen/Bürger nach politischem Verhältnis der Fraktionen im Verbandsgemeinderat;

Des Weiteren nimmt die Klimaschutzmanagerin der Verbandsgemeinde Weißenthurm am Klima- und Umweltbeirat mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitglieder des Klima- und Umweltbeirats werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, ab dem 16. Lebensjahr.

(3) Für die Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

(1) Der Klima- und Umweltbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister.

(2) Der Klima- und Umweltbeirat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der / dem Stellvertreter(in) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Klima- und Umweltbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Klima- und Umweltbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange des Umwelt- Klima- und Naturschutzes berühren und gibt dem Klima- und Umweltbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(4) Die Verwaltungsgeschäfte des Klima- und Umweltbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 16.01.2025


Thomas Przybylla
Bürgermeister